

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Grödersby
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. 1990, S. 545) und des § 14 der Satzung der Gemeinde Grödersby über die Abwasserbeseitigung, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. Oktober 2001 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Anschlussbeitrag),
 - b. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Herstellungskosten),
 - c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatz 2 Buchst. B. ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstückes einschließlich Kontrollschacht oder Grundstückspumpanlage, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden sonstigen Abwasseranlagen (z.B. Hausanschlussleitung und weitere Reinigungsschächte).
- (4) Soweit in dieser Satzung die männliche Anredeform verwendet ist, gilt diese auch in der weiblichen Form.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge nach § 4 gedeckt wird, gehört insbesondere der Aufwand für die Herstellung
 - a. des Klärwerkes und
 - b. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpstationen, Hebeanlagen und Klärteichen.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - b. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Ausnahmefällen ist es zulässig, kleine Grundbuchgrundstücke desselben Eigentümers beitragsrechtlich zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
- (4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 5 Absatz 3 Buchst. E. oder Satz 2 bis 4 sowie die nach § 5 Absatz 4 Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages für den Schmutzwasserbeitrag werden für das erste Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d. bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a. bis c. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Bei bebauten Grundstücken gemäß Satz 1 Buchst. a. bis d., bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die nach § 5 Absatz 2 zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das 15,12-fache der Grundstücke im Sinne von § 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung begrenzt, wenn die nicht bebaute Grundstücksfläche das 14,12-fache der Grundfläche übersteigt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Satz 1 Buchst. a. bis d. der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundfläche im Sinne von Satz 2; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

Auf die nach Buchst. a. bis e. ermittelte Grundstücksfläche werden Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen nach § 15 a (1) Landschaftspflegegesetz nicht angerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
- a. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b. bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a. oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b. überschritten werden,
 - d. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - aa. bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchst. a. bis d. aa. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,08 € je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem

Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ansonsten haften mehrere Beitragspflichtige gesamtschuldnerisch.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Grundstücksanschluss

§ 10

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung des ersten oder weiterer Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 9 Abs. 3 der Abwassersatzung ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses/zusätzlichen Grundstücksanschlusses und wird einen Monat nach Zugang des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 12**Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtig ist der nach § 7 Beitragspflichtige.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, so ist für Teile des Anschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken dient, haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke gesamtschuldnerisch. § 7 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt**Abwassergebühr****§ 13****Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des Anlagekapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden grundstücksbezogen erhoben und lasten auf dem Grundstück als dingliche Last im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein.

§ 14**Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage unmittelbar zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte, auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Ohne besonderen Nachweis und Antrag sind für jeden Gebührenschuldner 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 abzusetzen. Soweit darüber hinaus Wasser nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung verlangen. Diese muss bis 2 Monate nach Ablesung des Wasserzählers, spätestens bis zum 31. Dezember des Abrechnungsjahres, beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachgewiesen werden. Die Wassermengen sind durch einen zweiten Wasserzähler nachzuweisen, der den Eichgesetzen genügen muss. Der zweite Wasserzähler ist dabei von einer Fachfirma oder dem Wasserversorger auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen. Der Gemeinde ist der Einbau des zweiten Wasserzählers unter Beifügung der Wasserzählernummer, des Einbaudatums und der Eichfrist mitzuteilen. Der Gemeinde bleibt ein Kontrollrecht vorbehalten. Die pauschale Absetzung von 10 v.H. der Wassermenge entfällt, wenn eine zusätzliche Absetzung nach Satz 2 erfolgt.

Zusätzliche Wasserzähler sind an Stellen einzubauen, hinter denen nur Wasser entnommen wird, das nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

- (6) Absetzungen nach Abs. 5 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 14a

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt 60,00 € je Wohneinheit und gewerblichen Unternehmen pro Jahr.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,20 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 15**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige müssen der Gemeinde die veränderten Eigentumsverhältnisse anzeigen. Bis zur Anzeige haften beide ab dem Zeitpunkt nach Abs. 2 gesamtschuldnerisch.

§ 16**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 17**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum gilt der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 18**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des Abwassers des Vorjahres vorläufig berechnet. Zugleich wird das Vorjahr abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt und abgerechnet.
- (3) Auf die vorläufig berechnete Gebühr werden Vorauszahlungen in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Dieser Bescheid bestimmt zugleich, dass er bis zum Erlass eines neuen Bescheides auch für das folgende Jahr gilt.

V. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 19****Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, sich die zur Feststellung des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten vom Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Zur Feststellung der Anzahl der Wohneinheiten darf auf die Gutachten des Kreises Schleswig-Flensburg zur Ermittlung der Grundgebühr für die Abfallbeseitigung Zugriff genommen werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Pflichten des § 17 (Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht) zuwiderhandelt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grödersby (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 02.06.1994 ihre Gültigkeit.

Eingearbeitet ist die

- VII. Nachtragssatzung vom 29.11.2017 (Änderung § 14a Absatz 2, Inkrafttreten: 01.01.2018)